

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/12 8Ob4/04b, 8Ob107/06b, 8Ob31/07b, 8Ob13/09h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.2004

Norm

KO §113a

Rechtssatz

Das Konkursgericht hat vor Abstimmung über den Zahlungsplan das Bestehen oder Erlöschen von Ab- oder Aussonderungsrechten an Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis mit deklarativem Beschluss festzustellen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 4/04b

Entscheidungstext OGH 12.03.2004 8 Ob 4/04b

Veröff: SZ 2004/31

- 8 Ob 107/06b

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 Ob 107/06b

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Dem Konkursgericht kommt keine Kompetenz zur beschlussmäßigen Feststellung (des Erlöschens) von Aus- oder Absonderungsrechten im Sinn des § 113a KO zu. (T1)

- 8 Ob 31/07b

Entscheidungstext OGH 21.05.2007 8 Ob 31/07b

Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T1

- 8 Ob 13/09h

Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 13/09h

Ausdrücklich gegenteilig; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Das Bestehen oder Nichtbestehen von Aus- und Absonderungsrechten ist ausschließlich im Zivilprozess zu entscheiden. (T2); Beisatz: Die Verständigung hat nur über die in § 12a Abs 1 und 3 KO genannten Aus- oder Absonderungsrechte zu erfolgen, nicht aber über die damit verbundene Forderung selbst. Die Verständigung nach § 12a Abs 6 KO kann nur deklarativ wirken. Das Konkursgericht darf dem Drittschuldner auch keine Verhaltensanweisungen erteilen, um einem allfälligen Prozess nicht vorzugreifen. (T3); Beisatz: Die ohne gesetzliche Grundlage ergangenen Beschlüsse der Vorinstanzen, mit denen unzulässigerweise das Wiederaufleben einer Forderung ausgesprochen worden war, wurden daher vom Obersten Gerichtshof ersatzlos behoben. (T4)

Schlagworte

Absonderungsrechten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118749

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at